# Artenschutzübereinkommen und Tierschutzgesetz

Dr. Peter Dollinger, Bundesamt für Veterinärwesen

### Tierschutz – Artenschutz

was Tierschutz ist, weiss ein jeder. Der Begriff «Artenschutz» bereitet jedoch vielfach Mühe, weil man sich nicht genau vorstellen kann, was darunter zu verstehen ist. Häufig werden deshalb Artenschutzmassnahmen als Tierschutzmassnahmen bezeichnet. Der Unterschied zwischen Tierschutz und Artenschutz ist aber einfach:

Beim Tierschutz geht es um die Wahrung der Interessen des einzelnen Tieres gegenüber dem Menschen, also um den Schutz des Individuums vor Vernachlässigung oder schlechter Behandlung. Unter Artenschutz dagegen verstehen wir jene gesetzgeberischen und praktischen Massnahmen, welche die Erhaltung einer Tier- oder Pflanzenart zum Ziel haben. Hiezu gehören insbesondere:

das Verbot oder die Beschränkung

- des absichtlichen Tötens
- des Fangens
- der Zerstörung der Brut, das Verbot
- der Zerstörung der Brutstätten und Schlafplätze
- der Beunruhigung oder Störung der Tiere,

das Verbot, die Beschränkung oder Kontrolle

- des nationalen Handels
- des internationalen Handels,
   Massnahmen gegen Feinde und
   Konkurrenten wie

- Umsiedlungen
- Wiederansiedlungen
- Neuaussetzungen
- die Zucht in Gefangenschaft. Natürlich bestehen Querbezüge zwischen Tierschutz und Artenschutz. So sind zum Beispiel Rettungsaktionen, wie sie in Zusammenhang mit dem Bau von Staudämmen oder bei vom Winter überraschten Schwalben vorgenommen werden, in erster Linie Tierschutzmassnahmen, die aber, wenn sachgerecht und auf breiter Basis durchgeführt, sehr wohl auch Auswirkungen im Sinne des Artenschutzes haben können. Für den Tierschützer sind vor allem jene Artenschutzmassnahmen von Interesse, die den internationalen Handel mit Tieren betreffen,



Währenddem sich das schweizerische Pelzgewerbe von Anbeginn den Vorschriften des Übereinkommens fügte und das Bundesamt aktiv in seiner Tätigkeit unterstützte, missbrauchten ausländische Händler die schweizerischen Zollfreilager in grossem Stil als Umschlagplatz für illegal gehandelte Pelzfelle und Reptilhäute. Erst nach Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes konnte die Artenschutzverordnung so geändert werden, dass diesen Machenschaften wirksam begegnet werden konnte. Konfiszierte Ozelotfelle aus dem Zollfreilager Chiasso, die für den Weitertransport nach Ita-Foto: Peter Dollinger lien bestimmt waren

denn der Tiertransport, das Feilbieten von Tieren und deren Haltung in Gefangenschaft sind alles tierschutzrelevante Themen, die durch die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung geregelt werden. In diesem Bereich ist ein enges Zusammenwirken von Artenschutz und Tierschutz anzustreben. Im Bundesamt für Veterinärwesen, wo beide Bereiche in der Abteilung «Internationaler Verkehr und Tierschutz» zusammengefasst sind, ist dies in idealer Weise realisiert.

#### Vorschriften über den Fang und Handel mit einheimischen Tieren

Das heute noch geltende Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz aus dem Jahr 1929 verbietet das widerrechtliche Jagen, Erlegen, Fangen oder Gefangenhalten der geschützten Säugetiere und Vögel sowie, im Falle der Vögel, das Feilbieten, Veräussern, Erwerben, das Ausnehmen ihrer Eier und Jungen sowie die Ein-, Durch- und Ausfuhr und den Transport, Das Bundesamt für Forstwesen kann im Bedarfsfalle Ausnahmen bewilligen. Zum Fangen im Inland und zum Halten geschützter Vögel werden Ausnahmebewilligungen praktisch nur an Vogelpflegestationen und zoologische Gärten, nicht aber an Privatpersonen erteilt. Bei der Igeln wurde eine praktikable, die Tierschutzproblematik berücksichtigende Lösung insofern gefunden, als das Überwintern untergewichtiger Einzeltiere ohne weiteres, das Betreiben von Pflegestationen nur mit Bewilligung und das dauernde Halten gar nicht gestattet ist.

Artenschutzvorschriften für Reptilien und für Amphibien existieren noch nicht allzu lange:

Erst im Rahmen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz von 1966 wurde das Töten, Fangen, Transportieren, Feilbieten, Veräussern und Versenden der einheimischen Reptilien und Amphibien verboten. So notwendig diese



Teils mit Unterstützung des WWF Schweiz, teils mit eigenen Mitteln wurden mehrere Broschüren, Merkblätter und Plakate gestaltet, welche Touristen davon abhalten sollten, im Ausland unbedacht verbotene Souvenirs zu kaufen. Leider nicht mit durchschlagendem Erfolg, wie die zahlreichen Beanstandungen der Grenztierärzte und die von Zollverwaltung und Veterinäramt durchgeführten Strafverfahren zeigen.

Plakat, gestaltet vom Grafikatelier des Naturhistorischen Museums Bern

Vorschrift angesichts der schwindenden Bestände dieser Tiere ist, so bedauerlich ist sie auch: Denn die meisten Leute, die sich heute aktiv im Naturschutz betätigen, haben damit angefangen, dass sie als Kinder im Dorfweiher Froschoder Krötenlaiche sammelten oder sich in der nächsten Lehmgrube Molche fingen und in selbstgebastelten Aquarien hielten. Bleibt zu hoffen, dass die nun überall entste-

henden Schulbiotope diese Lücke auszufüllen vermögen.
Nicht verboten ist nach wie vor die Einfuhr von Reptilien und Amphibien geschützter Arten. Jährlich werden deshalb rund 1500 bis 6000 Reptilien und Amphibien im europäischen Ausland gefangen und zu terraristischen Zwecken in die Schweiz eingeführt.

Die im Bundesgesetz über die Fischerei enthaltenen Artenschutz-

vorschriften für Fische gehen weniger weit als jene für Reptilien und Amphibien: Zwar braucht es eine Bewilligung (Pacht oder Patent), um Fische zu fangen, und es sind Schonzeiten und Mindestmasse zu berücksichtigen, für den Handel und das Halten existieren aber keine Einschränkungen.

## Artenschutzvorschriften im internationalen Handel

Am bekanntesten ist der Begriff «Artenschutz» durch das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geworden, welches im deutschen Sprachraum als «Washingtoner Artenschutzübereinkommen» bezeichnet wird. Es handelt sich dabei um einen Staatsvertrag, der am 1. Juni 1975 in Kraft trat und dessen Geltungsbereich heute 92 selbständige Staaten (siehe Kästchen) und eine Reihe abhängiger Gebiete umfasst. Die Schweiz gehörte zu den ersten Staaten, welche dem Übereinkommen beitraten. Sie war auch das erste Land, welches das Übereinkommen tatsächlich vollzog, und hatte so viel Pionierarbeit zu leisten.

Ursprünglich bezog sich das Übereinkommen auf rund 660 Tierarten und einige Pflanzengruppen. Diese wurden in drei verschiedene Schutzstufen eingeordnet:

Liste I umfasst die unmittelbar von der Ausrottung bedrohten Arten. Der gewerbsmässige Handel mit diesen Arten ist verboten, und auch für Private werden Einfuhrgenehmigungen nur unter besonderen Umständen erteilt.

**Liste II** beinhaltet jene Arten, die von der Ausrottung bedroht werden können, wenn der Handel nicht kontrolliert und beschränkt wird. Ferner enthält sie Arten, die mit solchen des Anhangs I verwechselt werden können.

Zu **Liste III** gehören Arten, die von einzelnen Staaten bezeichnet

### Die Vertragsstaaten (Stand 1986)

Ägypten Philippinen Israel Afghanistan Italien Portugal Algerien Japan Ruanda Argentinien Jordanien St. Lucia Australien Kamerun Schweden Bahamas Kanada Schweiz Bangladesh Kenia Senegal Belgien Kolumbien Seychellen Benin Kongo Simbabwe Bolivien Liberia Somalia Botswana Liechtenstein Spanien Brasilien Luxemburg Sri Lanka Chile Madagaskar Südafrika VR China Malawi Sudan Costa Rica Malaysia Surinam Dänemark Marokko Tansania BR Deutschland Mauritius Thailand DDR Mosambik Togo Ecuador Monaco Trinidad und Tobago Finnland Nepal Tunesien Frankreich Nicaragua **UdSSR** Gambia Niederlande Ungarn Ghana Niger Uruguay Grossbritannien Nigeria USA Guatemala Norwegen Venezuela Guinea Österreich Vereinigte Guyana Pakistan Arab. Emirate Honduras Panama Zaire Indien Papua-Neuguinea Zambia Indonesien Paraguay Zentralafr. Republik Iran Peru Zypern

worden sind. Sendungen benötigen dann eine Ausfuhrgenehmigung, wenn sie aus dem Staat kommen, der die Art bezeichnet hat. Ansonsten ist bei der Einfuhr ein Ursprungszeugnis vorzulegen. Das Übereinkommen gilt nicht nur für lebende Tiere, sondern auch für Teile und Erzeugnisse. Kontrolliert werden insbesondere: Pelzfelle und Pelzwaren, Reptilhäute und Reptillederwaren, Elfenbein, Schildpatt und daraus hergestellte Erzeugnisse, Jagdtrophäen, zoologische Präparate, Waltran und Fleisch. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens beschränkt sich aber, wie schon sein Name sagt, nicht nur auf Tiere und tierische Erzeugnisse, sondern umfasst auch Pflanzen. Die wichtigsten betroffenen Gruppen sind die Orchideen,

die Palmfarne und die Sukkulenten. Die Anhänge werden periodisch revidiert und den Erfordernissen angepasst. Heute fallen über 2000 Tierarten und etwa 30 000 Pflanzenarten unter den Schutz des Übereinkommens. Der Mechanismus des Übereinkommens beruht auf dem Prinzip der doppelten Sicherheit: Das Ursprungsland stellt eine Ausfuhrgenehmigung aus, das Einfuhrland kontrolliert, ob diese vorliegt. Wird eine Ware - eventuell nach Verarbeitung - wieder ausgeführt, muss eine Wiederausfuhrbescheinigung ausgestellt werden, die vom nächsten Einfuhrland wiederum zu kontrollieren ist.

Zusätzlich zu den Ausfuhrdokumenten schreibt das Übereinkommen für Liste-I-Arten Einfuhrbewilligungen vor. In der Schweiz

### Folgende Tiere dürfen nur mit Bewilligung eingeführt werden:

- a) alle Säugetiere, ausgenommen
  - Meerschweinchen
  - Goldhamster
  - «weisse» Ratten und Mäuse, Tanzmäuse
  - Haushunde und Hauskatzen mit Tollwutimpfpass
  - Pferde europäischer Herkunft mit Zollfreipass
- b) alle Vögel, ausgenommen Kanarienvögel
- c) alle Reptilien
- d) alle Amphibien
- e) alle in den Anhängen I III des Übereinkommens aufgeführten Arten von Fischen sowie Nutz- und Speisefische
- f) Honigbienen
- g) zu Genusszwecken bestimmte Krusten- und Weichtiere

Gesuche sind schriftlich zu richten an das

Bundesamt für Veterinärwesen Schwarzenburgstrasse 161, 3097 Liebefeld-Bern

### Nach Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen geschützte Tierarten (Beispiele)

Liste I Alle Makis

Alle Gibbons und Menschenaffen

Der europäische und alle südamerikanischen Otter

Alle gefleckten Grosskatzen und alle Tiger

Asiatischer Elefant

Alle Nashörner

Grevy- und Kapbergzebra

Waldrapp

Nenegans

Wander- und Gerfalke

Alle Meeresschildkröten

Komodowaran

<sup>2</sup>/<sub>3</sub> aller Krokodilarten

Riesensalamander

Liste II

Alle Affen, Halbaffen, Otter, Raubkatzen, Wale, Tapire, Greifvögel, Eulen, Landschildkröten, Warane, Riesenschlangen und Krokodile, die nicht auf Liste I sind

Afrikanischer Elefant

Alle Flamingos

Alle Paradiesvögel

Alle Chamäleons und Taggeckos

Beide Krustenechsenarten

Liste III Flusspferd

Bongo

Hartlaubente

sind Einfuhrbewilligungen auch für Tiere der Anhänge II und III sowie für viele weitere Tierarten vorgeschrieben (siehe Kästchen).

### Der Vollzug des Übereinkommens in der Schweiz

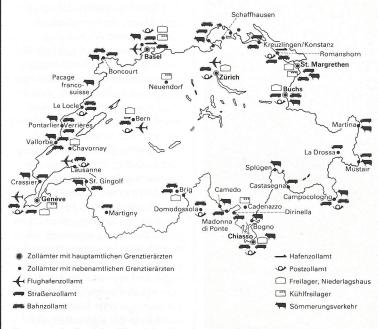
Vollzugsbehörde für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein ist das Bundesamt für Veterinärwesen. Dieses unterhält die Kontakte zum internationalen Sekretariat, welches in Lausanne domiziliert ist. Unter anderem liefert es dem Sekretariat alljährlich einen Rechenschaftsbericht über den Vollzug des Übereinkommens ab. Das Amt nimmt auch die Interessen der Schweiz bei der Konferenz der Vertragsstaaten wahr, welche in zweijährigem Turnus ordentliche Tagungen abhält. Für die Behandlung besonderer Fragen steht ihm eine Fachkommission bzw. für Liechtenstein das Landesforstamt als wissenschaftliche Behörde zur Seite. Der praktische Vollzug an der Grenze wird durch den grenztierärztlichen Dienst des Veterinäramtes wahrgenommen. Dieser umfasst zurzeit 9 vollamtliche und 76 nebenamtliche Grenztierärzte. Damit der Grenztierarzt seine Aufgaben erfüllen kann, wird er entsprechend geschult. Neben einer kleinen Handbibliothek stehen ihm ein Fellatlas sowie eine Sammlung ausländischer Musterzeugnisse zur Verfügung, ferner eine schriftliche Instruktion, welche nicht nur Verfahrensgrundsätze festhält, sondern auch einen diagnostischen Teil aufweist. Unterstützt werden die Grenztierärzte von Zollorganen, denen vor allem beim Aufdecken von Falschdeklarationen und Schmuggelversuchen grosse Bedeutung zukommt. Widerrechtlich eingeführte Waren werden vom Veterinäramt eingezogen und entweder an Schulen oder Museen ausgeliehen oder zu Erkennungs- oder Ausbildungszwecken in die eigene Referenzsammlung integriert.

Von Juli 1975 bis Anfang August 1986 wurden in der Schweiz insgesamt 408 lebende Tiere definitiv eingezogen. In einigen wenigen Fällen war es möglich, diese Tiere zu repatriieren: So konnte zum Beispiel ein Alligator dem US Fish and Wildlife Service übergeben werden, der ihn in einem Reservat in Florida aussetzte. Meeresschildkröten wurden unter Mitwirkung schweizerischer Vertretungen im Ausland oder von Privatpersonen in der Adria, im Tyrrhenischen Meer sowie im Indischen Ozean wieder ausgesetzt. Einige in Europa vorkommende Vögel wurden im Inland ausgewildert.

Tiere, die nicht in ihren natürlichen Lebensraum zurückgebracht werden können, was der Normalfall ist, werden in der Regel als Dauerleihgaben an Zoos oder an wissenschaftliche Institute im Inoder im Ausland abgegeben, wobei darauf geachtet wird, dass die Haltung möglichst zu einer erfolgreichen Zucht führt. Oft ist es schwierig, solche Tiere zu plazieren, und der «Zoo» des Bundesamtes für Veterinärwesen hat demzufolge geographisch eine grosse Ausdehnung. Von den USA über Venezuela bis nach Polen und Abu Dhabi sind Tiere «mit Schweizer Pass» eingestellt.

Das Bundesamt für Veterinärwesen existiert seit 1914. Es ist Teil des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Es beschäftigt 69 vollamtliche Mitarbeiter, die meisten davon am Hauptsitz in Liebefeld, sowie 76 nebenamtliche Grenztierärzte. Es ist auf Bundesebene zuständig für die Bereiche Tierseuchenbekämpfung, Fleischhygiene, Tierschutz sowie Artenschutz im internationalen Verkehr.

Aussenstellen des Amtes sind die grenztierärztlichen Dienste, die Bewilligungsstellen für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen in Tänikon und Zollikofen sowie das Eidgenössische Vakzine-Institut in Basel.



Der grenztierärztliche Dienst des Bundesamtes für Veterinärwesen

### Die Auswirkungen des Übereinkommens

Inwieweit das Übereinkommen tatsächlich zum Überleben von Tierarten beiträgt, ist einstweilen schwer zu beurteilen, denn bei der Zu- oder Abnahme von Beständen spielen nicht nur der Fang und der Handel eine Rolle, sondern auch Faktoren wie Umweltverschmutzung, Veränderung des Biotops oder Verschiebungen im Gleichgewicht der Lebensgemeinschaften. Eindeutig feststellbar ist jedoch, dass das Übereinkommen Auswirkungen auf den Handel zeigt: Felle von gefleckten Grosskatzen und Ottern – ausgenommen der Kanada-Otter - sind weitgehend aus dem Pelzhandel verschwunden, obwohl beispielsweise der Leopard in weiten Gebieten Afrikas heute in so hoher Dichte vorkommt, dass eine kontrollierte Pelzjagd ohne weiteres möglich wäre.

Auch beim Handel mit lebenden Tieren sind die Auswirkungen deutlich. Der streng geschützte asiatische Elefant wird nur noch ausnahmsweise zur Einfuhr bewilligt und muss deshalb als Zirkustier zunehmend durch afrikanische Elefanten ersetzt werden, welche temperamentvoller sind und deshalb von den Zirkusleuten weniger geschätzt werden. Unter das Übereinkommen fallende australische Papageien und Waranarten sind aus dem offiziellen Zoohandel fast völlig verschwunden, desgleichen viele Tiere brasilianischen oder indischen Ursprungs, weil diese Länder die Ausfuhr von Wildtieren zu kommerziellen Zwecken weitgehend verboten haben. Viele Tiere wurden früher in Verletzung der Artenschutzgesetzgebung des Ursprungslandes beschafft. Der Tierhalter in der Schweiz konnte aber diese Tiere ohne weiteres legal - im Sinne unserer Gesetzgebung - importieren. Da das Artenschutzübereinkom-

men die Einfuhrstaaten dazu

zwingt, die Gesetzgebung des Ur-

sprungslandes zu respektieren, so-

weit sie Tierarten betrifft, die in

men aufgeführt sind, ist dies nicht mehr oder nur noch unter grössten Schwierigkeiten und mit dem Risiko der Strafverfolgung möglich. Andere Tiere könnten zwar von Gesetzes wegen legal beschafft werden, die Verwaltungen mancher Ursprungsländer sind aber so schwerfällig, dass es in der Praxis vielfach unmöglich ist, die vorgeschriebenen Dokumente innert nützlicher Zeit zu beschaffen. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Importe unterbleiben. Im Rahmen der nationalen Vollzugsgesetzgebung werden die Importeure geschützter Tiere verpflichtet, einen gewissen administrativen Aufwand zu betreiben, das heisst Kennzeichnungen vorzunehmen und eine Ein- und Ausgangskontrolle über die gehaltenen, unter das Übereinkommen fallenden Tiere zu führen. Zudem unterstehen ihre Tierhaltungen der Aufsicht des Veterinäramtes. Beides wird aus verständlichen Gründen nicht sonderlich geschätzt. Die Mehrzahl der Tierhalter beurteilt die Auswirkungen des Übereinkommens für ihren Tätigkeitsbe-

den Anhängen zum Übereinkom-

#### Vorbehalte

Zum Teil kann man, auch als Vertreter einer Vollzugsbehörde, diese negativen Gefühle teilen. Es steht uns zwar nicht an, einen anderen Staat wegen seiner restriktiven Ausfuhrpolitik zu kritisieren. Auch bei uns dürfen schliesslich keine Kohlmeisen oder Distelfinken gehandelt und gehalten werden, obwohl die Bestände dieser Arten einen kontrollierten Handel durchaus zuliessen. Wenn jedoch Tiere, die unter Anhang II des Übereinkommens fallen, einerseits nicht zur Ausfuhr bewilligt, andererseits aber in grossen Mengen als Schädlinge an landwirtschaftlichen Kulturen abgeschossen oder vergiftet werden, wie etwa die Rosenkakadus in Australien, die Mönchssittiche in Uruguay oder die Rotbugamazonen in Argentinien, dann ist



Um den Grenztierärzten, welche ursprünglich mehr mit Pferden, Rindern und Schweinen zu tun hatten als mit Exoten, eine gefahrlose Untersuchung von Giftschlangen zu ermöglichen, wurde im Bundesamt für Veterinärwesen dieser «Schlangenbetrachter» entwickelt. Es handelt sich um einen Acrylglastubus, der in die Transportsäcke eingeführt wird und so eine Inspektion des Inhalts erlaubt, ohne dass die Schlangen beissen oder entweichen kön-Foto: Peter Dollinger

dies ausgesprochen stossend. Die Schweiz hat sich deshalb gegenüber substantiell unbegründeten Anträgen zur Aufnahme neuer Tierarten in die Anhänge stets sehr kritisch gezeigt. In vielen Fällen wurden Vorbehalte eingelegt, damit erklärt, das Übereinkommen auf diese Arten nicht angewendet würde. Ein Beispiel hiezu: Es gibt 333 Arten von Papageien und Sittichen. Bis 1981 waren 40 davon in

den Anhängen I und II des Übereinkommens aufgeführt. Anlässlich der dritten ordentlichen Tagung der Vertragsstaatenkonferenz wurden sämtliche bis anhin nicht geschützten Arten in Anhang II aufgenommen, ausgeschlossen blieben lediglich der Wellen-, der Nymphen- und der Halsbandsittich. Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein, welche den Antrag als unverhältnismässig be-

kämpft hatten, legten in der Folge einen Vorbehalt ein, von welchem jedoch bestimmte, nach Ansicht unserer wissenschaftlichen Behörden schutzbedürftige Arten ausgenommen wurden. Heute wenden die Schweiz und Liechtenstein das Übereinkommen auf 123 Arten an, für die Einfuhr von Psittaziden der übrigen Arten gibt es lediglich seuchenpolizeiliche Einschränkungen. Diese Regelung erlaubt es dem schweizerischen Vogelliebhaber, in völliger Legalität nach wie vor an sich nicht bedrohte Psittaziden einzuführen, die für seinen Kollegen im Ausland unerreichbar geworden sind. Andererseits kommt das Bundesamt für Veterinärwesen, im Gegensatz zu ausländischen Behörden, nicht in die Lage, Grosssendungen von Graupapageien, Rotbugamazonen oder Agaporniden konfiszieren zu müssen, die dann mangels Unterbringungsund Rücksendungsmöglichkeiten doch wieder an den Handel zurückgegeben oder getötet werden müssen, was zweifellos nicht ganz im Sinne des Übereinkommens ist. Es muss in diesem Zusammenhang nochmals ganz deutlich darauf hingewiesen werden, dass das Übereinkommen selbst nur den Handel mit Wildfängen von Arten des Anhangs I einschränkt. Auf das Handelsvolumen der Arten des Anhangs II hat es faktisch keinen Einfluss. Hier kann eine Reduktion der Menge der gehandelten Tiere nur über eine strengere nationale Gesetzgebung erreicht werden.

### Tierschutzbestimmungen im Rahmen des Übereinkommens

Das Artenschutzübereinkommen enthält zwei Tierschutzvorschriften:

 Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Tieren der Anhänge I bis III darf nur bewilligt werden, wenn sich eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrlandes vergewissert hat, dass jedes Tier so für den

<b>Gehegegrössen nach</b> (Beispiele)	Tierschutz- verordnung	Fach- kommission Artenschutz
Gorilla (innen) Tiger (aussen) Elefant (aussen) Przewalskipferd (aussen) Pelikan (Bassin) Kranich (aussen) Adler (Voliere) Alligator (Bassin)	25 m <sup>2</sup> / 75 m <sup>3</sup> 40 m <sup>2</sup> /120 m <sup>3</sup> 700 m <sup>2</sup> (für 5 Tiere) 500 m <sup>2</sup> 20 m <sup>2</sup> 250 m <sup>2</sup> 30 m <sup>2</sup> /120 m <sup>3</sup> 8 m <sup>2</sup> / 4 m <sup>3</sup> (2 Tiere)	80 m <sup>2</sup> /320 m <sup>3</sup> 100 m <sup>2</sup> /300 m <sup>3</sup> 1000 m <sup>2</sup> 3000 m <sup>2</sup> 80 m <sup>2</sup> 500 m <sup>2</sup> 60 m <sup>2</sup> /240 m <sup>3</sup> 16 m <sup>2</sup> / 10 m <sup>3</sup>

Transport vorbereitet und so versandt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

 Die Einfuhr von Wildfängen des Anhangs I darf nur bewilligt werden, wenn eine wissenschaftliche Behörde des Einfuhrstaates sich vergewissert hat, dass der vorgesehene Empfänger über geeignete Einrichtungen für ihre Unterbringung und ihre Pflege verfügt.

Die erste dieser Bestimmungen kann kaum konsequent durchgeführt werden, denn Ausfuhrbewilligungen müssen aus praktischen Gründen erteilt sein, bevor die Tiere verpackt werden. Ausserdem haben solche Bewilligungen eine Gültigkeit von sechs Monaten. Immerhin erlaubt aber die Vorschrift, im nachhinein bei den Behörden des Ausfuhrstaates zu reklamieren, wenn eine schlecht verpackte Sendung festgestellt wird. Diese werden sich dann bemühen, Remedur zu schaffen, wenn sie sicherstellen wollen, dass ihre Bewilligungen und damit die ausgeführten Tiere - auch in Zukunft vom Empfängerland akzeptiert werden. Das Veterinäramt sah sich wiederholt veranlasst, bei afrikanischen Ländern Beanstandungen vorzubringen. Anders sieht es mit der Vorschrift aus, dass der Natur entnommene Tiere in «geeigneten Einrichtungen» untergebracht werden müssen. Da es keine Definition dafür gibt, was als «geeig-

net» zu betrachten ist, befasste sich die schweizerische Fachkommission schon sehr früh mit diesem Problem. Dabei ging sie davon aus, dass Minimalanforderungen, wie sie nach Tierschutzgesetz erfüllt sein müssen, nicht ausreichen, um die Einfuhr von Tieren einer bedrohten Population zu rechtfertigen. Vielmehr müssten solche Tiere unter möglichst optimalen Bedingungen gehalten werden. In den Jahren 1976 bis 1978 erliess die Kommission deshalb Richtlinien für das Halten von Wildtieren, wobei sie sich gleichzeitig damit befasste, welche Gehegeabmessungen als Minimalwerte zu gelten hätten. In den meisten Fällen wurden die Optimalwerte etwa doppelt so hoch angesetzt wie die später als Anhang II in die Tierschutzverordnung übernommenen Minimalwerte (siehe Kästchen). Da die Optimalwerte bereits mehrere Jahre vor Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes publik gemacht wurden, dienten sie während längerer Zeit den schweizerischen Zoos als alleinige Richtlinie, was sich zweifellos im Sinne des Tierschutzes positiv auswirkte.

### Indirekte Auswirkungen des Artenschutzübereinkommens

Ausser durch seine im Text festgehaltenen Tierschutzbestimmungen wirkt aber das Artenschutzüberein-



Für die Kontrolle, Betreuung und kurzfristige Unterbringung von Tieren wurde auf dem Flughafen Zürich-Kloten eine zweckmässige Tierstation eingerichtet. Die Räumlichkeiten wurden von der Flughafen-Immobilien-Gesellschaft, die Einrichtungen vom Bundesamt für Veterinärwesen gestellt, welches durch seinen Grenztierarzt auch die fachtechnische Aufsicht wahrnimmt. Die Swissair ist für die Betreuung der Tiere verantwortlich. Sie hat zu diesem Zweck einen Tierpfleger mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis angestellt. Foto: Peter Dollinger

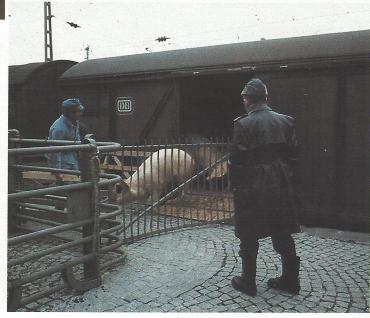
Im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern werden in der Schweiz die Artenschutzkontrollen an der Grenze nicht durch Zollbeamte, sondern durch den grenztierärztlichen Dienst wahrgenommen. Für die Grenztierärzte, welche sich zuvor nur mit Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Fleischhygiene und Konsumentenschutz zu befassen hatten, stellte der Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens anfänglich eine ungewohnte Aufgabe dar, die aber bald als Bereicherung der grenztierärztlichen Tätigkeit empfunden wurde.

Grenztierarzt am Badischen Bahnhof in Basel. Beim Ausladen von Schweinen wird auf Krankheitsanzeichen und tierschutzrelevante Verletzungen geachtet. Foto: Peter Dollinger

kommen auch indirekt im Sinne des Tierschutzes: Wie schon dargestellt, wird die Beschaffung von Tieren aus der freien Wildbahn immer schwieriger. Deshalb gewinnt die Zucht in Gefangenschaft immer mehr an Bedeutung. Dies nicht nur in zoologischen Gärten und Tierparks, welche bei Diskussionen um ihre Existenzberechtigung auf ihre stets wachsenden Zuchterfolge und damit auf ihr Engagement für den Artenschutz hinweisen. In wohl weit grösserem Umfang werden Wildtiere von

Privatpersonen gezüchtet, welche sich teilweise zu Züchtervereinigungen zusammengeschlossen haben. Dabei findet eine gewisse Aufgabenteilung statt, die sich aus der Eignung der verschiedenen Tierarten für ihre Haltung in Zoos bzw. in Privathaushalten ergibt. Das Ergebnis dieser Zuchtbestrebungen ist recht eindrücklich: Es gibt heute in Gefangenschaft mehr Sibirische Tiger als noch am Amur in der Taiga herumstreifen. Viele Enten-, Sittich- oder Fasanenarten, die in den freien Wild-

bahn extrem selten geworden sind, werden zu Spottpreisen gehandelt, weil sie in Gefangenschaft regelmässig und in grossen Mengen gezüchtet werden. Manche Tierart wäre ausgestorben, hätten sich nicht Zoos, Private oder staatliche Stellen um ihre Zucht in Gefangenschaft bemüht. Vielgenannte Beispiele sind in diesem Zusammenhang der Wisent und das Przewalskipferd, die durch die zoologischen Gärten, der Milu-Hirsch, der durch die Initiative des Duke of Bedford, und die Nene-





Gans, die durch vereinte Anstrengungen staatlicher und privater Stellen gerettet worden sind. Wisente und Nene-Gänse aus Gefangenschaftsbeständen konnten bereits wieder in freier Wildbahn ausgesetzt werden. Beim Milu-Hirsch ist die Rücksendung einer Herde nach China, in ein eigens für diese Tierart geschaffenes Reservat, geplant. Ein sehr komplexes Projekt stellt die Erhaltung der Arabischen Oryx dar. Hier beteiligten sich Naturschutzorganisationen, Zoos, arabische Scheichs und staatliche Stellen am Aufbau einer Weltherde. Auch bei der Arabischen Oryx konnten schon wieder Tiere in ihr Ursprungsgebiet zurückgesandt werden, unter anderem solche, die im Zoologischen Garten Zürich gezüchtet worden waren.

Nun ist zwar nicht gesagt, dass eine Zucht nur dann gelingt, wenn die Haltung tiergerecht ist. Sicher ist aber, dass dann, wenn es nicht zu einer Zucht kommt, irgendetwas mit der Haltung nicht stimmt. Die zoologischen Gärten geben sich deshalb alle Mühe, bei sogenannten «Problemarten» herauszufinden, wo die Haltungsfehler liegen, um diese zu beheben. Ein schönes Beispiel hiefür ist der Fischotter: Diese eleganten Wasserraubtiere wurden früher in sterilen Betonwannen mit schlecht konzipierten Schlafboxen gehalten und wurden nicht ihren Bedürfnissen entsprechend gefüttert. Zuchterfolge kamen daher so gut wie nie zustande, und die mittlere Lebenserwartung war erschrekkend kurz. Für die Zoos war das insofern kein Problem, als keine Nachschubsorgen bestanden: Vom Eröffnungsjahr 1874 bis 1890 erhielt der Zoologische Garten Basel über 20 Fischotter geschenkt oder konnte sie für wenig Geld, zwischen 5 und 20 Franken pro Stück, kaufen. Auch ohne Nachzucht und bei einer hohen Sterblichkeit konnte man davon ausgehen, dem Publikum immer einen Fischotter zeigen zu können. Heute ist die Situation anders: In der Schweiz gibt es nur noch minimale, streng geschützte Restbe-

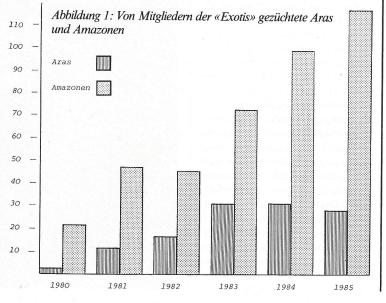
stände. Die Einfuhr aus dem Ausland ist dadurch erschwert, dass der Europäische Fischotter - übrigens auf Antrag der Schweiz - in Anhang I des Artenschutzübereinkommens aufgeführt ist. Nachzuchttiere aus Zoos kosten unter Freunden 3000 Franken. Die drei grossen schweizerischen Tiergärten haben deshalb alle in den letzten Jahre neue, tiergerechtere Fischotteranlagen gebaut und die Fütterung optimiert. Der Erfolg blieb nicht aus: Am 18. Februar 1983 kamen im Zoologischen Garten Basel erstmals Nordamerikanische Fischotter zur Welt, und 1985 wetteiferten der Zürcher Zoo und der Tierpark Dählhölzli, wer als erster mit einer erfolgreichen Nachzucht des Europäischen Fischotters aufwarten könne. (Die sonst als langsam verschrienen Berner gewannen das Rennen mit einem Tag Vorsprung.)

1972 wurden die Gefangenschaftsbestände des Europäischen Otters erstmals durch das International Zoo Yearbook registriert. Damals hatte von 33 erfassten Ottern nur gerade einer das Licht der Welt in einem Zoo erblickt. Ende 1985 erfasste das mittlerweile geschaffene, vom Tierpark Dählhölzli geführte Zuchtbuch 105 Europäische Fischotter, von denen 63, das heisst 60 %, in Gefangenschaft geboren waren. Wie die Zoos bemühen sich

auch die privaten Tierhalter angesichts der Nachschubprobleme vermehrt um eine tiergerechte Haltung. Grosspapageien wurden noch vor nicht allzulanger Zeit fast ausschliesslich als Einzelvögel entweder angekettet auf Bügeln oder in den bekannten Papageienkäfigen gehalten, in denen die Vögel kaum die Flügel ausbreiten, geschweige denn fliegen können. In den letzten Jahren werden aber Amazonen, Aras, Kakadus und Graupapageien in wachsendem Masse paarweise in Volieren von wenigstens 4 m³, bei Aras 8 m³, gehalten, um sie zur Zucht zu bringen, wie Abbildung 1 zeigt mit Erfolg. Also auch hier, bei Tierarten, bei welchen Anhang II der Tierschutzverordnung nicht Mindestnormen vorschreibt, haben die Handelsbeschränkungen zu einer tiergerechteren Haltung geführt.

### Der Einfluss des Tierschutzgesetzes auf die Artenschutzverordnung

Am 1. Juli 1981 trat das Tierschutzgesetz in Kraft. Dieses enthält in seinem Artikel 9 eine Bestimmung, wonach der Bundesrat aus Gründen des Tier- und des





Dank wirksamer Artenschutzgeset. konnten sich die ausgeplünderten Wildtierbestände der Industrieländer wieder erholen, soweit noch geeigneter Lebensraum vorhanden is In der Schweiz wurden im 19. ode im frühen 20. Jahrhundert Bär, Wolf, Luchs, Biber, Wildschwein, Rothirsch, Steinbock und Bartgeie ausgerottet, Reh und Gemse stark dezimiert. Im Schutze der seit 187. bestehenden Bundesgesetzgebung über die Jagd konnten Reh und Gemse ihre Bestände wieder aufbauen. Rothirsch und Wildschwein wanderten spontan aus dem benachbarten Ausland ein. Luchs, B ber und Steinbock wurden wieder eingebürgert, und für den Bartgeie besteht ein Wiederansiedlungsprojekt. Heute leben in der Schweiz wieder über 50 Luchse, 130 Biber, etwa 1000 Wildschweine, 12 400 Steinböcke, 22 400 Rothirsche, 67 500 Gemsen und 109 400 Rehe.

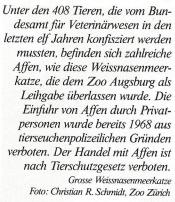
Rehbock

Foto: Peter Dollin

Ausser durch Pestizide wurden die europäischen Greifvögel durch illegales Aushorsten von Jungvögeln und Eiern durch Falkner, Eiersammler und Präparatoren bedroht. Heute stehen alle Arten unter dem Schutz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens. Früher hochgradig gefährdete Arten wie Steinadler, Habicht, Sperber und Wanderfalke kommen wieder in erfreulichen Beständen vor. Anders als viele ihrer ausländischen Kollegen unterstützte die Schweizerische Falkner-Vereinigung die Bestrebungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens von Anfang an. Alle gehaltenen Vögel sind mit offiziellen, fest vernieteten Ringen gekennzeichnet.

Habicht

Foto: Peter Dollinger





Basel und Landau in der Pfalz, ein Palmkakadu in einem englischen Zoo und Graupapageien in der Stadtvoliere von Zofingen. Hier die ersten erfolgreich aufgezogenen Graupapageien in Zofingen. Foto: Ulrich Lienhard, Wildpark Zofingen



Das Tier als Massenware

Vor etwa dreissig Jahren importierte ein einziger Grossverteiler Zehntausende von Landschildkröten und brachte sie für zwei Franken das Stück an den Mann. Nachdem alle Landschildkröten dem Schutz von Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens unterstellt worden waren, sanken die Einfuhrzahlen auf etwa 6000 bis 8000 Tiere pro Jahr. Nach Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes eingeführte flankierende Massnahmen führten zu einem weiteren Absinken der Importe. 1986 wurden erstmals weniger als 1000 Griechische Landschildkröten eingeführ Griechische Breitrandschildkröten

Artenschutzes die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren an Bedingungen knüpfen, einschränken oder gänzlich verbieten kann. Damit wurde es möglich, das Washingtoner Artenschutzübereinkommen durch flankierende Massnahmen wirksamer zu machen.

Bereits am 19. August 1981 machte der Bundesrat von seiner neuen Kompetenz Gebrauch und ersetzte die alte Artenschutzverordnung aus dem Jahr 1975 durch eine neue, welche am 1. September 1981 in Kraft trat. Die wesentlichsten Neuerungen waren:

 Auf die Einlagerung von Waren in schweizerische Zollager werden sinngemäss die Bestimmungen für die Einfuhr angewendet. Dadurch konnten schweizerische Zollager nicht mehr als Umschlagplatz für illegale Waren missbraucht werden. Innerhalb von sechs Monaten mussten bestimmte Lagernehmer Hunderttausende von Fellen und Reptilhäuten ins Ausland verbringen.

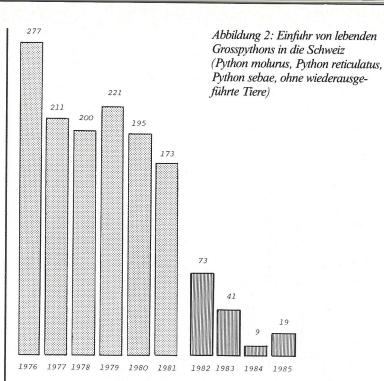
Hängt das Überleben einer nach Anhang I geschützten Tierart wesentlich von der Haltung in Gefangenschaft ab, sind für die Erteilung von Bewilligungen für Nachzuchttiere dieselben Kriterien anzuwenden wie bei Bewilligungen für Wildfänge. Die Liste der betroffenen Arten wird vom Bundesamt für Veterinärwesen nach Anhören der Fachkommission festgelegt. Auf dieser Liste befinden sich Arten, die in freier Wildbahn ausgestorben sind, etwa das Przewalskipferd oder die Arabische Oryx, oder Arten, bei denen der Gefangenschaftsbestand grösser als der Wildbestand ist, wie etwa der Waldrapp.

- Wenn eine im Übereinkomme nicht aufgeführte Tierart nur ei nen geringen Bestand oder nu ein kleines Verbreitungsgebiet hat, kann das Veterinäramt die Erteilung einer Einfuhrbewilligung davon abhängig machen, dass eine Ausfuhrbewilligung des Ursprunglandes vorgelegt wird. Auch hier gibt es eine Liste, auf welcher die betreffende Tierarten aufgeführt sind. Dies wird aber, im Interesse dieser Tierarten, nicht veröffentlicht.
- Schliesslich kann das Bundesamt für Veterinärwesen die Einfuhr lebender Tiere auf bestimmte Altersklassen und auf bestimmte Jahreszeiten beschränken, wenn dies zur Erha tung der Art beiträgt. Diese Kompetenz hat das Veterinäramt bezüglich Mittelmeerlandschildkröten wahrgenommen: Griechische oder Maurische

Landschildkröten dürfen als gewerbliche Sendungen nur vom 1. April bis zum 30. Juni eingeführt werden und müssen eine Panzerlänge von mindestens 11 cm haben. Dadurch soll einerseits die Nachfrage gedrosselt werden – kleine Schildkröten verkaufen sich besser als grosse – und anderseits soll gewährleistet werden, dass sich die Schildkröten bis zum Einwintern akklimatisieren können.

### Indirekte Auswirkungen des Tierschutzgesetzes

Neben Artikel 9 des Tierschutzgesetzes, welcher unmittelbar auf den internationalen Handel mit Tieren Einfluss nimmt, wirken verschiedene andere Bestimmungen indirekt als Importbremsen. Schon die Tatsache, dass nicht mehr jedermann von heute auf morgen einen Zoo oder eine Tierhandlung eröffnen kann, sondern dass dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, hat einen gewissen Einfluss. Wesentlich bedeutender aber ist, dass auch das private Halten vieler Tiere nur noch mit Bewilligung zulässig ist (siehe Kästchen), wobei die Bewilligung nur erteilt wird, wenn die Gehege den in Anhang II der Tierschutzverordnung festgelegten Normen entsprechen.



Bei der Festlegung der Grösse von Terrarien für Reptilien wurde grundsätzlich auf die Körpergrösse abgestellt, welche die Tiere erreichen, wenn sie erwachsen sind. Wer also einen 80 cm langen Netzpython erwirbt, kann diesen zwar in einem handelsüblichen Terrarium halten, er muss aber bereits zum Zeitpunkt des Kaufs über ein Grossterrarium verfügen, mit einer Grundfläche von 4 m² und einem Volumen von 8 m³, in welchem das Tier auch noch Platz findet.

wenn es fünf oder sechs Meter lang geworden ist. Dadurch wird vermieden, dass die zoologischen Gärten von Privatpersonen mit Riesenschlangen beglückt werden, die die Zoos weder wollen noch unterbringen können. Auch der Käufer eines 40 cm langen Brillenkaimans muss bereits eine Krokodilanlage mit einem Land- und einem Wasserteil von je 3 m² Fläche und einem Bassin-Inhalt von 1500 Litern erstellt haben, damit er das Tier erwerben darf. Die Zeiten, wo erst der Alligator aus der Wanne gefischt werden musste, damit das «Bad am Samstagabend» stattfinden konnte, sind damit in der Schweiz vorbei. Während die nur durch das Übereinkommen geregelte Einfuhr von Python- und Krokodilhäuten

ungebremst weitergeht, hatten die

Tierschutzvorschriften einen dra-

stischen Rückgang der Einfuhr le-

bender Grosspythons und Kroko-

dile zur Folge. Hatte der Jahresver-

brauch vor Inkrafttreten des Tier-

schutzgesetzes 77 Krokodile betra-

gen, sind es jetzt noch knapp zwei.

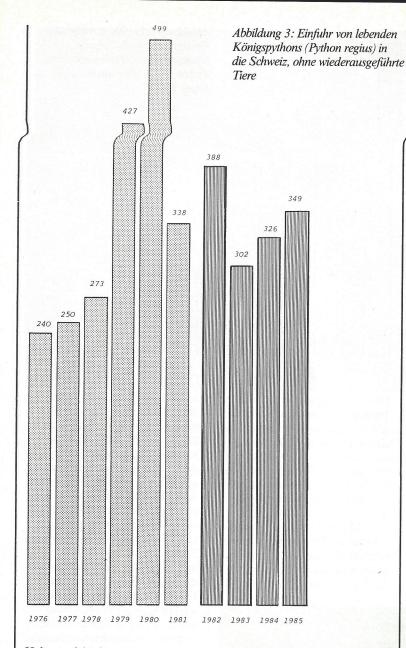
Jahresverbrauch von rund 210 auf

Bei den Grosspythons sank der

35 (Abbildung 2). Beim kleinen Königspython dagegen, dessen

# Folgende Wildtiere dürfen auch nichtgewerbsmässig nur mit Bewilligung gehalten werden:

- a) Säugetiere, ausgenommen Insektenfresser und Kleinnager;
- Straussenvögel, Kiwis, Pinguine, Pelikane, Kormorane, Schlangenhalsvögel, Stelzvögel, Flamingos, Taggreife, Kraniche, Sumpf- und Strandvögel, Nachtgreife, Kolibris, Trogons, grosse Nashornvögel, Nektarvögel, Paradiesvögel;
- Riesen- und Sporenschildkröten, Meeresschildkröten, Krokodile, Brückenechsen, Warane, Krustenechsen, Giftschlangen, Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Boa constrictor;
- d) Riesensalamander;
- e) Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung.



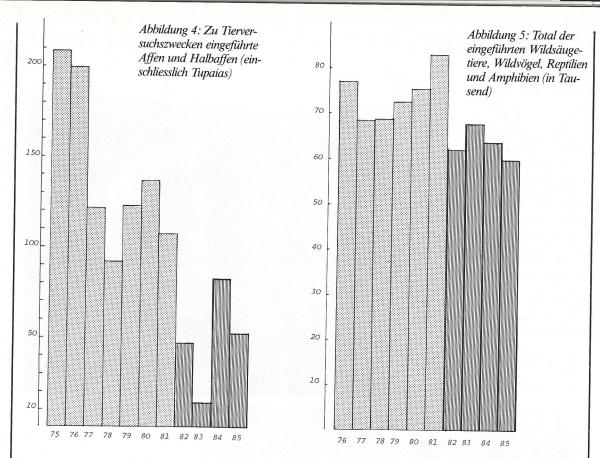
Haltung nicht der Bewilligungspflicht unterliegt, hatte das Tierschutzgesetz keine Auswirkungen: In den sechs Jahren vor dessen Inkrafttreten wurden im Mittel 338 Tiere eingeführt, seit Inkrafttreten im Mittel 341 (Abbildung 3). Der Zoohandel trug die durch das Tierschutzgesetz bedingte Entwicklung mit Fassung. Es wurden zwar weniger Tiere umgesetzt, der Einnahmeausfall dürfte aber weitgehend dadurch kompensiert worden sein, dass aufwendigere Terrarien, Käfige usw. verkauft wurden. Wurde früher der Brillenkaiman

zusammen mit einem 100-Liter-Behälter abgegeben, und konnte im Idealfall später noch ein 200-Liter-Behälter für das der Kinderstube entwachsene Tier verkauft werden, liefert man heute für einen kleinen Glattstirnkaiman gleich eine ganze Tropenlandschaft mit 1000-Liter-Pool und 2,5 m<sup>2</sup> grossem Landteil. Eine weitere restriktive Vorschrift findet sich in Artikel 40 der Tierschutzverordnung. Danach dürfen Bewilligungen für ausserordentlich schwierig zu haltende Tiere nur erteilt werden, wenn zuvor durch ein

Gutachten eines anerten Fachmannes nachge dass eine tiergerechte chert ist. Diese Bestim beispielsweise für Chawegen ihrer Klima- und ansprüche sowie weger spezifischen Unverträgien. ausgesprochen heikle Pfleglinge gelten. Die Einfuhr von Chamä ons ging als Folge dieser Bestim mung von rund 500 pro Jahr au praktisch Null zurück. Ebenfalls nicht zu unterschätzen sind die einschränkenden Vorschriften für Tierversuche: Nach Artikel 14, Absatz 1 des Tierschi gesetzes sind bewilligungspflicht Tierversuche auf das unerlässlic Mass zu beschränken, nach Art kel 16, Absatz 3 dürfen sie an hö heren Säugetieren nur vorgenon men werden, wenn der Zweck nicht mit niedriger stehenden Ti arten erreicht werden kann. Als Folge dieser Bestimmungen ging die Einfuhr von Affen für Versuchszwecke überproportional stark zurück (Abbildung 4). Aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Tierschutzvorschr ten resultierte insgesamt ein Rüc gang der Importe von Wildsäug tieren, Wildvögeln, Reptilien un Amphibien um 15 %. Diese Entwicklung liegt zweifelle im Interesse des Artenschutzes, auch wenn es primär darum gin tierschützerisch nicht vertretbare Tierverschleiss zu verhindern.

#### Schlusswort

Durch das Artenschutzübereinkommen und das Tierschutzgese wurde das Halten von Wildtierer erschwert. Es werden weniger Tiere «verbraucht», und das ist g so. Die einschränkenden Vorschriften sind jedoch nicht simple Verbote. Sie sind differenziert. In Prinzip kann nach wie vor jedermann Wildtiere halten, wenn er den für die tiergerechte Haltung notwendigen Aufwand nicht scheut. Vorstösse einiger Tier-



Das Tier als Wegwerfartikel

Jährlich werden etwa 200 Korallenfischsendungen, welche im Mittel aus zehn Styropor-Containern bestehen, in die Schweiz eingeführt. Die meisten Sendungen stammen aus Indonesien und den Philippinen. Die Sterblichkeit der Fische unmittelbar nach dem Fang ist hoch und ihre Lebenserwartung in Gefangenschaft gering. Die Aufnahme der Korallenfische in die Anhänge des Artenschutzübereinkommens würde kaum zu einer Verbesserung der Situation, wohl aber zu schwer lösbaren Vollzugsproblemen führen. Besser wäre ein wirksamer Schutz des Lebensraums Korallenriff in den Ursprungsländern selbst.

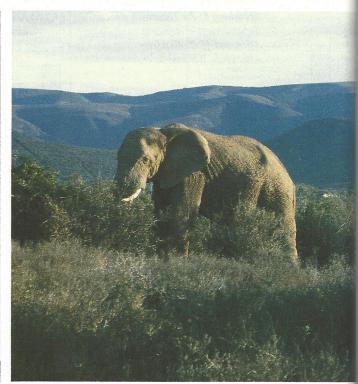
Bei einem Exporteur in Sri Lanka gestorbene Korallenfische

Foto: Andreas Moser, Schweiz. Tropeninstitut Basel



Jährlich werden Zehntausende von Afrikanischen Elefanten wegen ihres Elfenbeins gewildert. Trotzdem kann der Elfenbeinhandel nicht verboten werden, denn die Elefantenbestände umfassen in Afrika noch über eine Million Tiere, und gebietsweise sind Reduktionsabschüsse nicht zu vermeiden, so in Zimbabwe, wo die Naturschutzbehörden zurzeit daran sind, den in den letzten Jahren stark angestiegenen Bestand von 48 000 Tieren auf 33 000 zu reduzieren. Aus verständlichen Gründen wollen die Entwicklungsländer das bei solchen Aktionen anfallende Elfenbein in Devisen umsetzen. Beim Internationalen Sekretariat wurde deshalb im Januar 1986 eine besondere Dienststelle zur Überwachung des Elfenbeinhandels geschaffen. Die Ursprungsländer mussten sich verpflichten, sich an eine Quotenregelung zu halten und jeden einzelnen Stosszahn zu markieren.

Elefantenbulle im Addo-Nationalpark Foto: Peter Dollinger





Dass sich die öffentlichen zoologi schen Gärten der Schweiz aktiv ı die Zucht seltener Tiere bemüher ist allgemein bekannt. Mit der St tung Müllerhägli in Oberwil BL es aber auch eine Institution in d Schweiz, bei der in aller Stille, un Ausschluss der Öffentlichkeit von der Ausrottung bedrohte Wildpferde, Wildesel und Zebras gezüchtet werden. Grévyzebra-Hengst Foto: Peter Doll

schutzgruppen, welche auf ein nahezu vollständiges Verbot der Wildtierhaltung hinarbeiten, schiessen übers Ziel hinaus. Denn das Fernsehen ist kein Ersatz für den unmittelbaren Kontakt zum Wildtier, und diesen unmittelbaren Kontakt kann der

Grossteil unserer verstädterten Bevölkerung nur noch im zoologischen Garten, im Tierpark oder im Zirkus erleben oder dadurch, dass Tiere zu Hause gepflegt werden. Ohne eine Beziehung zum Wildtier ginge aber die Motivation für die Anliegen des Wildtiers, das Engagement für seinen Schutz oder seine Erhaltung bei der Bevölke rung verloren. Eine verantwortungsbewusste Wildtierhaltung steht deshalb nicht im Widerspruch zum Artenschutzgedanke und sollte deshalb nach wie vor möglich sein.